

Synode vom 1. Juni 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 11

## **Anpassung der Bestimmungen zur minimalen Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (SRLA 151.100).**
- 2. Die Synode beschliesst die Teilrevision vom «Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit» (SRLA 722.300).**
- 3. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.**

**Worum geht es?**

Im Rahmen der Sparbemühungen der Landeskirche werden auch die Beiträge an die Missionen und Werke überprüft. Das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300) verhindert dabei flexible Anpassungen. Kirchenrat und Synode brauchen mehr Handlungsspielraum. Der Kirchenrat schlägt der Synode deshalb vor, das Reglement per 1.1.2023 anzupassen. Gleichzeitig sollen in der Kirchenordnung wie auch im Reglement die Bezeichnungen des neuen Hilfswerks nach der Fusion HEKS-Bfa angepasst werden.

**Ausgangslage**

Das «Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit» (SRLA 722.300) basiert auf dem heutigen § 91 KO. Es hat als Hauptintention, die Beiträge der Landeskirche an die Hilfswerke und Mission kontinuierlich zu halten und langfristig sicher zu stellen. Die Synode vom Juni 2021 hat dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, das Reglement anzupassen, nicht aber, es aufzuheben. Die dabei erfolgten Vorschläge wurden aufgenommen.

**Inhalte und Ziele**

Die bisher zur Verfügung stehenden Mittel (seit Inkrafttreten des Reglements SRLA 722.300 5 Prozent des Zentralkassenbeitrags) wurden gemäss Reglement unter den drei Werken (HEKS, Bfa und mission 21) aufgeteilt. In der Praxis wurden von der Gesamtsumme zuerst die Zielsummen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) für das HEKS abgezogen (ordentlicher Beitrag für Verwaltung sowie für Flüchtlingsdienst) und die Restsumme anschliessend ungefähr gedrittelt: Selbstverpflichtungen Kirchenrat für mission 21 und für Brot für alle (Ökumenische Kampagne). Das letzte Drittel wurde auf Vorschlag der Kommission Weltweite Kirche für HEKS-Projekte verteilt – dieser Teil wird nach der Änderung des Reglements wegfallen.

Die wesentliche Änderung im Reglement betrifft den Prozentsatz: Waren bisher «mindestens 5%» festgeschrieben, so sind es neu «mindestens 4%». Die Mittel, welche für die Zielsummen

und für die Selbstverpflichtungen nötig sind, werden wie bisher im Budget ausgewiesen. Neu soll bei diesen Budgetposten ausgewiesen werden, welchem Prozentsatz des Zentralkassenbeitrags das Total der Beiträge entspricht. Die Synode bestätigt mit der Budgetgenehmigung die Zielsummen (Vorgabe EKS) und Selbstverpflichtungen (Kirchenrat). Der Kirchenrat beabsichtigt, bei der Reduktion schrittweise vorzugehen, um den betroffenen Projektpartnern Zeit zu geben, sich auf die veränderte finanzielle Unterstützung einstellen können.

### **Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden**

Der Kirchenrat sieht es als moralische Verpflichtung, die oben erwähnten Werke weiterhin mit grossen Beträgen zu unterstützen – kann aber im Rahmen von Sparbemühungen nicht ausschliessen, dass die Beträge kleiner werden. Damit dies flexibler möglich ist, wird das Reglement angepasst.

Da festgelegt ist, dass die (seit Januar 2022) zwei Werke die Mittel zur Deckung von Verwaltungskosten verwenden sollen, übernimmt die Landeskirche diesen eher unattraktiven Teil für die Kirchgemeinden. Diese können so gezielt für Projekte sammeln und wissen, dass ihr Geld nur in die Projektarbeit vor Ort fliesst.

### **Umsetzung und Zeitplan**

Kirchenordnung und Reglement sollen auf den 1.1.2023 angepasst werden.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber